

Ziffer	Anlage 10: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und Gemeinsamen Elternbeiräte zur geplanten Tagesheimsatzung	Bemerkung
Rückmeldung – Allgemein	Auch die neue Satzung wird - sollte sie in dieser Form beschlossen werden - weder übersichtlich, noch transparent sein.	234, GEB-HT
	Die Rechtssystematik der Satzung wird an verschiedenen Stellen durchbrochen (z.B. § 1 Absatz 7: Regelung zur rechtlichen Stellung von "Pflegerpersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher" im Geltungsbereich dieser Satzung wird im Paragraphen betreffend "Tagesheim", indem ansonsten Begrifflichkeiten zu Tagesheimen geregelt sind, eingefügt.)	234, GEB-HT
	An verschiedenen Stellen der Satzung werden zuerst Ausnahmen geregelt und erst im Anschluss der Regelfall normiert (z.B. § 4 Absatz 2).	234, GEB-HT
	In Satzungen werden üblicherweise nicht die innerbehördlich für einzelne Entscheidungen zuständigen Struktureinheiten benannt, allein schon aus verwaltungsökonomischen Gründen, da Änderungen in der Bezeichnung dieser Struktureinheiten eine Satzungsänderung zur Folge haben müssten.	234, GEB-HT
	Neue Formerfordernisse werden - auch zu Lasten - der Personensorgeberechtigten eingeführt (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1).	234, GEB-HT
	Verschiedene Fristen, die für die Personensorgeberechtigten gelten, werden zu Lasten selbiger neu eingeführt oder verlängert (z.B. § 10 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 3).	234, GEB-HT

<p><b>§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen</b></p>	<p>Der Elternbeirat plädiert dafür, dass §1 Tagesheimsatzung beibehalten wird. Es betrifft nur wenige Schüler, die weiter in den Genuss dieser Möglichkeit kommen sollen.</p> <p>Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind nicht schulpflichtig, somit hat die Schulpflicht nicht begonnen und die Kinder werden der Gruppe der Kindergartenkinder zugerechnet. Rückkehrer aus der 1. Klasse können sich wieder für einen Kindergartenplatz anmelden.</p>	<p>PD</p> <p>GEB-HT</p>	<p>Grundsätzlich sieht das Konzept die enge Kooperation mit der angegliederten Schule vor. Da weiterführende Schulen grundsätzlich eine andere Verortung haben widerspricht dies dem Tagesheimkonzept.</p> <p>Der Sachverhalt ist in § 3 Absatz 2 der KITA-Satzung geregelt.</p>
<p><b>§ 2 Grundsätze der Platzvergabe</b></p> <p>(1) Vergabereihenfolge</p> <p>(2) Besondere Fälle</p> <p>(3) Integrative Platzkontingente</p> <p>(4) Münchner Kinder</p> <p>(5) Abweichende Buchungszeiten</p> <p><b>§ 3 Rangstufen</b></p> <p>Rangstufe 1</p> <p>Rangstufe 2</p> <p>Rangstufe 3</p> <p>Rangstufe 4</p>			
<p><b>§ 4 Dringlichkeitsstufen</b></p> <p>(1) Grundsätze</p>	<p>Der Sinn der Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 ("Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.") ist nicht erkennbar.</p> <p>Diese Regelung geht ins Lehre: Nicht Personensorgeberechtigte werden Dringlichkeitsstufen (hier: Dringlichkeitsstufen "B" bzw. "C") "zugerechnet", sondern Kinder und zwar dann, wenn beide Personensorgeberechtigten die jeweils normierten Voraussetzungen erfüllen. Auch knüpfen die Dringlichkeitsstufen "A" und "D" überhaupt nicht an Voraussetzungen bei Personensorgeberechtigten an.</p> <p>Folglich sind verschiedene Fallkonstellationen in der Satzung auch weiterhin nicht abgebildet (z.B. Vater: erwerbstätig, Mutter: arbeitssuchend oder Vater: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhaltend, Mutter: in Hochschul- ausbildung).</p>	<p>234, GEB-HT</p>	<p>Um die dargestellten Fallkonstellationen nach Dringlichkeit einordnen zu können ist § 4 Absatz 1 Satz 2 beschrieben. Dies ausdrücklich in der Satzung zu regeln war dringend erforderlich, da hierzu in der Vergangenheit sehr viele Fragen gestellt wurden, insbesondere auch zum Verhältnis der Einwertung von Kindern Alleinerziehender im Vergleich zu Kindern von Elternpaaren. Dringlichkeit A und D kennzeichnen sich nicht durch Faktoren Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten aus.</p>

Dringlichkeitsstufe A	(Weiterhin) Abweichen vom Grundsatz einer individuellen Platzvergabe nach dem tatsächlichen Bedarf, durch die nicht plausible Begrenzung der im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehenden anrechenbaren Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden und einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag.	234, GEB-HT	Der erhöhte Bedarf, der sich aus einer Arbeitszeit von mehr als 39 Stunden, bzw. durch Arbeit am Wochenende ergibt, kann nicht durch ein städtisches Tagesheim abgedeckt werden, da dies nicht den Öffnungszeiten entspricht. Somit ist dies für die Berechnung der Dringlichkeit nicht ausschlaggebend.
Dringlichkeitsstufe B			
Dringlichkeitsstufe C			
Dringlichkeitsstufe D			
(2) Zukünftige Zuordnung			
<b>§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme</b>			
<b>§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung</b>			
<b>§ 7 Abschluss</b>			
(1) Abschlussgründe			
(2) Optimierung Öffnungszeiten	Der Elternbeirat plädiert dafür, diesen Punkt so nicht umzusetzen, da er Diskriminierung zur Folge haben könnte.	PD	
(3) Ernsthafte / übertragbare Krankheit			
(4) Androhung und Stellungnahme			
(5) Zuständigkeit und Form			
<b>§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten</b>	Zu (1) Öffnungszeit: Hier wird eine Kürzung der Betreuungszeit um insg. 1 Stunde geplant. Dies wird für einige Eltern problematisch. Darf hier das Tagesheim eine Bedarfsöffnung anbieten?	RZ	Die Bedarfsöffnung ist in § 8 Absatz 1 beschrieben. Die Öffnungszeit veranlagt sich im Vergleich zur Änderungssatzung im Bedarfsfall um 30 Minuten pro Tag.
<b>§ 9 Buchungszeiten</b>			
<b>§ 10 Schließungszeiten</b>			
<b>(1) und (2) Schließstage</b>	Es wird weiterhin so bleiben, dass die Festlegung von Schließzeiten (Ferien, Brückentagen und Klausurtagen) in Abstimmung mit dem Elternbeirat stattfinden und man eine für beide Seiten faire Lösung finden wird. Die neue Satzung ermöglicht zusätzlich zu den neu definierten "Regelschließzeiten" (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2) weitere Schließstage, sofern das RBS-A-4 zustimmt und der Elternbeirat angehört wurde (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3). Eine Zustimmung des Elternbeirats hierzu ist nicht erforderlich.	PD	Das ist korrekt.  Die Ausführungen sind korrekt. Der Elternbeirat hat ein Anordnungsrecht.

	<p>Zu (1) Hier werden 5 zusätzliche Schließtage geplant. Ist gewährleistet, dass das Kind in diesem Zeitraum in eine Alternativeinrichtung darf?</p>	RZ	<p>Die Anzahl der zusätzlichen Schließtage hat sich um die 5 Tage erhöht, um die sich die Schließung in den Sommerferien verringert hat. Die alternative Betreuung ist in §10 Absatz 3 geregelt.</p>
	<p>Die Schließzeit ist in § 8 Absatz 1 der derzeitigen Fassung der Satzung wie folgt angegeben: "... Sommerferien für fünf Wochen...", "... Zusätzlich ... bis zu drei Tagen ...". Dies entspricht nicht dem Stadtratsbeschluss aus 2015.</p>	GEB-HT	<p>In § 10 Absatz 1 der Satzung zum Besuch der Tagesheime ist geregelt, dass die Einrichtung an mindestens 2 zusammenhängenden Wochen in den Sommerferien geschlossen ist. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 10 Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres geschlossen werden. Die Rückmeldung entspricht nicht dem Satzungstext.</p>
<p>(3) Ersatzbetreuung</p>			
<p>(4) Ausnahmefälle</p>			
<p><b>§ 11 Besuchsregelung</b></p>			
<p><b>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>			